

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : PCI POLYFIX PLUS

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Reparaturmörtel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : PCI Augsburg GmbH  
PICCARDSTR. 11  
86159 AUGSBURG

Telefon : +4982159010

Telefax : +498215901372

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : rpc@de.sika.com

#### 1.4 Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH Global Regulatory Compliance  
+49(0)6132-84463

Nationale Notrufnummer : Tox Info Suisse (STIZ): 145

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität -  
einmalige Exposition, Kategorie 3,  
Atemungssystem H335: Kann die Atemwege reizen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

### Reaktion:

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

### Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Zement (chromatreduziert)

### 2.3 Sonstige Gefahren

Der Gehalt an löslichem Chrom(VI) ist gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 nicht größer als 0,0002%.

Produkt reagiert mit Wasser stark alkalisch.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

##### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer       | Einstufung                                                                    | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Zement (chromatreduziert)                               | 65997-15-1<br>266-043-4                         | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem) | >= 20 - < 25             |
| Calciumdihydroxid                                       | 1305-62-0<br>215-137-3<br>01-2119475151-45-XXXX | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem) | >= 1 - < 2,5             |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                 |                                                                               |                          |
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )                               | 14808-60-7<br>238-878-4                         |                                                                               | >= 40 - < 60             |
| Calciumsulfat                                           | 7778-18-9<br>231-900-3<br>01-2119444918-26-XXXX |                                                                               | >= 2,5 - < 5             |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

- Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.  
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.  
Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

- Symptome : Husten  
Atemstörung  
Übermäßiger Tränenfluss  
Hautrötung  
Dermatitis  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.
- Risiken : reizende Wirkungen  
  
Verursacht Hautreizungen.  
Verursacht schwere Augenschäden.  
Kann die Atemwege reizen.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

- Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen  
Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Das Einatmen von Staub vermeiden.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.  
Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Trocken aufbewahren.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe             | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Werttyp (Art der Exposition)      | Zu überwachende Parameter *             | Grundlage * |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|-------------|
| Quarz (SiO <sub>2</sub> ) | 14808-60-7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | MAK-Wert (alveolengängiger Staub) | 0,15 mg/m <sup>3</sup> (Siliziumdioxid) | CH SUVA     |
|                           | Weitere Information: Provisorische Festlegung - Die MAK-Werte für diese Substanzen sind aus verschiedenen Gründen noch nicht definitiv festgelegt., Krebserzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                                   |                                         |             |
| Zement (chromatreduziert) | 65997-15-1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | MAK-Wert (einatembare Staub)      | 5 mg/m <sup>3</sup>                     | CH SUVA     |
|                           | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten).                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                   |                                         |             |
| Calciumsulfat             | 7778-18-9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | MAK-Wert (alveolengängiger Staub) | 3 mg/m <sup>3</sup> (Calcium)           | CH SUVA     |
|                           | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |                                         |             |
| Calciumdihydroxid         | 1305-62-0                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | TWA (Alveolengängige Fraktion)    | 1 mg/m <sup>3</sup>                     | 2017/164/EU |
|                           | Weitere Information: Indikativ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                   |                                         |             |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | STEL (Alveolengängige Fraktion)   | 4 mg/m <sup>3</sup>                     | 2017/164/EU |
|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | MAK-Wert (einatembare Staub)      | 1 mg/m <sup>3</sup>                     | CH SUVA     |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

|  |                                                                                                                                                                                |                                 |                     |         |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------|---------|
|  |                                                                                                                                                                                | Staub)                          |                     |         |
|  | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                                 |                     |         |
|  |                                                                                                                                                                                | KZGW<br>(einatembarer<br>Staub) | 4 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

### allgemeiner Staubgrenzwert

| Art der Exposition     | Spitzenbegrenzung:<br>Überschreitungsfaktor (Kategorie) | Werttyp  | Zu überwachende<br>Parameter | Grundlage |
|------------------------|---------------------------------------------------------|----------|------------------------------|-----------|
| alveolengängiger Staub |                                                         | MAK-Wert | 3 mg/m <sup>3</sup>          | CH SUVA   |
| einatembarer Staub     |                                                         | MAK-Wert | 10 mg/m <sup>3</sup>         | CH SUVA   |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Technische Schutzmaßnahmen

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk.  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.
- Haut- und Körperschutz : Staubdichte Schutzkleidung  
Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.  
Partikelfilter P  
P1: Inerter Stoff; P2, P3: gefährliche Stoffe  
Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.  
(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)  
Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.  
Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.  
Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : fest  
Aussehen : Pulver  
Farbe : grau  
  
Geruch : geruchlos  
  
Schmelzpunkt/  
Schmelzbereich / Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar  
  
Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar  
  
Entzündlichkeit : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

### Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar  
  
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze : Keine Daten verfügbar  
  
Flammpunkt : Nicht anwendbar  
  
Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar  
  
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar  
  
pH-Wert : > 11  
Konzentration: 50 %

### Viskosität

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : dispergierbar

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : ca. 1,34 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Schüttdichte : ca. 1.400 - 1.500 kg/m<sup>3</sup>

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Metallkorrosionsrate : Nicht korrosiv gegenüber Metallen.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

:  
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Inhaltsstoffe:

#### Calciumsulfat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Karzinogenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

### **Aspirationstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

Keine Daten verfügbar

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar

### **12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

#### **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### **12.7 Andere schädliche Wirkungen**

#### **Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

---

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.  
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.  
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abfallcode Schweiz : 16 03 03 [S] Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe  
VeVA/LVA enthalten

---

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**14.3 Transportgefahrenklassen**

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft  
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**14.4 Verpackungsgruppe**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

|                         |   |                                |
|-------------------------|---|--------------------------------|
| <b>ADR</b>              | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IMDG</b>             | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA (Fracht)</b>    | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| <b>IATA (Passagier)</b> | : | Nicht als Gefahrgut eingestuft |

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) : Nicht anwendbar  
Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind  
- von unseren Lieferanten registriert und/oder  
- von uns registriert und/oder  
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder  
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der  
Registrierpflicht ausgenommen.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Nummer in der Liste 47: Zement (chromatreduziert)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

### Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen  
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012) : Nicht anwendbar

Chemikalien-Risikoreduktions-  
Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Nicht anwendbar

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)  
Wassergefährdungsklasse : schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische  
Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige  
organische Verbindungen (VOCV)  
ohne VOC-Abgabe

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen  
(integrierte Vermeidung und Verminderung der  
Umweltverschmutzung)  
Nicht anwendbar

### Sonstige Vorschriften:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der  
Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in  
der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der  
jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die  
Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen  
eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht  
mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis  
zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.  
H335 : Kann die Atemwege reizen.

### Volltext anderer Abkürzungen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS

Überarbeitet am: 23.09.2024  
Datum der letzten Ausgabe: -

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

|                    |   |                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eye Dam.           | : | Schwere Augenschädigung                                                                                                                                                                                                              |
| Skin Irrit.        | : | Reizwirkung auf die Haut                                                                                                                                                                                                             |
| STOT SE            | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                                                                                                                                                                               |
| 2017/164/EU        | : | Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten                                                                                                                   |
| CH SUVA            | : | Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz                                                                                                                                                                                                  |
| 2017/164/EU / STEL | : | Kurzzeitgrenzwert                                                                                                                                                                                                                    |
| 2017/164/EU / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden                                                                                                                                                                                                               |
| CH SUVA / MAK-Wert | : | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert                                                                                                                                                                                              |
| CH SUVA / KZGW     | : | Kurzzeitgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                   |
| ADR                | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route                                                                                                                                            |
| CAS                | : | Chemical Abstracts Service                                                                                                                                                                                                           |
| DNEL               | : | Derived no-effect level                                                                                                                                                                                                              |
| EC50               | : | Half maximal effective concentration                                                                                                                                                                                                 |
| GHS                | : | Globally Harmonized System                                                                                                                                                                                                           |
| IATA               | : | International Air Transport Association                                                                                                                                                                                              |
| IMDG               | : | International Maritime Code for Dangerous Goods                                                                                                                                                                                      |
| LD50               | : | Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)                                                                                                |
| LC50               | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)                                                                                                 |
| MARPOL             | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978                                                                                                                        |
| OEL                | : | Occupational Exposure Limit                                                                                                                                                                                                          |
| PBT                | : | Persistent, bioaccumulative and toxic                                                                                                                                                                                                |
| PNEC               | : | Predicted no effect concentration                                                                                                                                                                                                    |
| REACH              | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency |
| SVHC               | : | Substances of Very High Concern                                                                                                                                                                                                      |
| vPvB               | : | Very persistent and very bioaccumulative                                                                                                                                                                                             |

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|               |      |
|---------------|------|
| Skin Irrit. 2 | H315 |
| Eye Dam. 1    | H318 |
| STOT SE 3     | H335 |

#### Einstufungsverfahren:

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU)  
2020/878 der Kommission

## PCI POLYFIX PLUS



Überarbeitet am: 23.09.2024

Version 1.0

Druckdatum 10.10.2025

Datum der letzten Ausgabe: -

---



Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

CH / DE